

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Bädergebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Bädergebührensatzung der Stadt Beckum vom 20. April 2018 wird wie folgt geändert:

1 § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren

(1) Einzelkarte

- Erwachsene4,20 Euro
- Spätschwimmtarif – nur für Erwachsene – montags bis freitags
während der letzten 90 Minuten der regulären Öffnungszeit2,80 Euro
- Ermäßigte2,40 Euro

(2) Gruppenkarte

- 1 bis 2 Erwachsene zusammen mit
maximal 3 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres9,60 Euro
- geschlossene Schulklassen je Schülerin und Schüler2,40 Euro
- Benutzung durch Vereine, die dem Stadtsportverband Beckum e. V.
angeschlossen sind, je nutzender Person2,40 Euro

(3) Zehnerkarte

- Erwachsene 35,00 Euro
- Ermäßigte 21,00 Euro

(4) Jahreskarte

- Erwachsene 198,00 Euro
- Ermäßigte 119,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 278,00 Euro

(5) Saisonkarte Freibäder

- Erwachsene 80,00 Euro
- Ermäßigte 48,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 112,00 Euro

(6) Saisonkarte Hallenbad

- Erwachsene 136,00 Euro
- Ermäßigte 80,00 Euro
- Familien und Alleinerziehende
mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind 191,00 Euro

(7) Zusatzgebühr je Benutzung des Hallenbades am Warmbadetag 0,60 Euro

(8) Ersatzkartenausstellung 5,00 Euro

2 § 3 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

Gebühren für Zehner-, Saison- und Jahreskarten vor Kartenaushändigung

3 § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Saison- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

4 § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Ermäßigten Eintritt erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Inhaberinnen und Inhaber einer Jugendleiter/in -Card /Juleica) und/oder einer Ehrenamtskarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freiwilligendiensten, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50.

5 § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erhalten beim Kauf von Zehner-, Saison- und Jahreskarten eine Gebührenermäßigung von 75 Prozent.

6 § 8 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Saisonkarten gelten bis zum jeweiligen Saisonende.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 25. April 2022 in Kraft.